



## Weisungen über die Durchführung von überwachten öffentlichen Rindviehmärkten

### 1. Auffuhrbedingungen/Anmeldung

- Auffuhrberechtigt auf den überwachten öffentlichen Schlachtviehmärkten von Tieren der Rindviehgattung sind die Kategorien MT, MA, OB, RG, RV, VK, JB ab einem Alter von 161 Tagen.
- Die Tiere müssen termingerecht vom Produzenten (Herkunftsbetrieb) oder Lieferanten bei der zuständigen Marktorganisation angemeldet werden.
- Wo vorhanden, muss ein komplett ausgefülltes Selbstdeklarationsblatt mitgeführt werden.
- Es werden nur Tiere mit korrekt angebrachten TVD-Ohrmarken gemäss der technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klautieren vermarktet. Bei Beanstandungen der Markierung liegt die Verantwortung bei der Marktorganisation.
- Gültig sind nur originale, vollständig ausgefüllte und nicht korrigierte Begleitdokumente. Das Geburtsdatum oder das genaue Alter der Tiere am Markttag muss grundsätzlich deklariert sein (**bei JB zwingend**).
- Es dürfen nur Tiere aus Beständen aufgeführt werden, die frei von anzeigepflichtigen Seuchen sind. Kranke oder verletzte Tiere dürfen auf dem Viehmarkt nicht aufgeführt werden. Dasselbe gilt für Tiere, die mit Medikamenten behandelt sind, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.
- Die Marktorganisation ist verantwortlich, dass nur markttaugliche Tiere aufgeführt werden (Gesundheitszustand, Transportfähigkeit).
- Sämtliche aufgeführten Tiere müssen bei der Versteigerung für alle interessierten Käufer freikäuflich sein.

### 2. Infrastruktur

- Das Bereitstellen einer zweckmässigen Infrastruktur unter Berücksichtigung des Tierschutzes obliegt dem Marktorganisator. Bei der Planung von neuen Vermarktungszentren oder Umbauten ist Proviande zu informieren.
- Für die Klassifizierung ist durch die Marktorganisatoren eine neutrale Zone einzurichten. Für die Taxierung und die Versteigerung sind getrennte Orte bereitzustellen.
- Für Freilauftiere sind genügend Boxen und Treibgänge zu erstellen, die ein einwandfreies und gefahrenfreies Vermarkten und Verladen der Tiere ermöglichen. Ein Arretieren für die Altersbestimmung muss gewährleistet sein.

### 3. Identifikation / Begleitdokumente

- Die Angabe zum Trächtigkeitsstatus ist auf dem Begleitdokument aufzuführen (gemäss Fachinformation zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung). Einsprachen aufgrund nachträglich festgestellter Trächtigkeiten müssen mit einer Kopie des betreffenden Begleitdokumentes dokumentiert werden. Zudem gilt die Viehwäherschaft von 9 Tagen.
- Die Angaben zu den Transportzeiten inkl. Be- und Entladen sind auf dem Begleitdokument aufzuführen.
- Die Verantwortung bezüglich der Tieridentifikation und des Alters der Tiere sowie der Vollständigkeit aller Dokumente obliegt der Marktorganisation.
- Anlässlich der Taxierung der Tiere unterstützen die Klassifizierer von Proviande die Kontrolle der Doppelmarkierung.



#### 4. Qualitätseinstufung / Versteigerung / Abrechnung

- Die Tiere werden einzeln durch die Klassifizierer von Proviande taxiert. Die Qualitätseinstufung erfolgt gemäss der Verordnung über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegenart.
- Bei der Versteigerung sind folgende Angaben bekanntzugeben: Kategorie, Alter/Schäufeln, Labelstatus, Eingewicht, Trächtigkeit, Vorbehalt Bankwürdigkeit, Hautschäden.
- Als Mindestpreis gilt der Preis der aktuellen Wochenpreistabelle von Proviande, inklusive der Tabellen für Hautschäden, Fütterungs-, Trächtigkeit- und Gewichtsabzüge.
- Die Lieferanten (Verkäufer) dürfen bei der Versteigerung der eigenen aufgeführten Tiere nicht mitbieten. Die Vorführer der zu versteigernden Tiere dürfen ebenfalls nicht mitbieten.
- Die Daten aus der Qualitätsbeurteilung und Versteigerung werden auf dem Selbstdklärationsblatt oder Waagschein festgehalten. Anschliessend wird ein Protokoll für Lieferant und Käufer erstellt.
- Das Protokoll wird auf den Namen des Käufers ausgestellt, welcher das Tier ersteigert hat. Nachträgliche Überschreibungen an einen anderen Käufer sind nicht erlaubt.
- Die Abrechnung erfolgt über eine zentrale Stelle (Marktorganisator oder Proviande).
- Die Auszahlung für über den Markt versteigerte Tiere erfolgt direkt an den auf dem Begleitdokument aufgeführten Tierhalter.
- Zugeteilte Tiere werden immer von Proviande abgerechnet.
- Als Grundlage für Zollkontingente gelten nur die nach den vorgegebenen Weisungen ersteigerten Tiere ab überwachten öffentlichen Rindviehmärkten.

#### 5. Zuteilung/Zweitversteigerung

- Erfolgt während den festgelegten Übernahmep Perioden bei der Versteigerung kein Angebot, wird das Tier durch Proviande übernommen und anschliessend einer importberechtigten Handelsfirma zugeteilt.
- Tiere von Kategorien, für welche die Übernahmep Perioden nicht gelten und die bei der ersten Versteigerung nicht verkauft werden konnten, werden am Ende des Marktes ein zweites Mal versteigert.
- Kennzeichnung:  
Tierkategorien innerhalb der Übernahmep Periode = **PV** (diese werden von Proviande zugeteilt).  
Tierkategorien ausserhalb der Übernahmep Periode = **ZV** (Zweitversteigerung).
- Für PV- und ZV-Tiere muss durch den Marktorganisator ein separater Anbindeplatz gekennzeichnet sein.
- Bei Tieren, welche ein zweites Mal versteigert werden müssen, bleiben sämtliche Dokumente beim Versteigerer.
- Die Organisation der Zweitversteigerung inkl. des Vorführens der betroffenen Tiere obliegt dem Marktorganisator, in Absprache mit dem verantwortlichen Experten von Proviande (ist situativ dem Markt anzupassen).
- Es besteht ein privatrechtliches Übereinkommen zwischen dem Schweizerischen Viehhändlerverband (SVV), der Interessengemeinschaft öffentlicher Märkte (IGöM) und Proviande, in welcher die Mitglieder des SVV ihre Bereitschaft erklärt haben, ZV-Tiere freiwillig zu ersteigern.
- Die Daten der Tiere aus der Zweitversteigerung werden zusätzlich auf der Rückseite des Marktberichtes protokolliert.



6. Anforderungen an die Markierung

Erlaubt	
Korrekt: An beiden Ohren original Ohrmarke	
Eine Hinterseite fehlt	
Eine Vorderseite fehlt	
Beide Hinterseiten fehlen	

Beide Ohrmarken müssen eine Originalbefestigung aufweisen.

Nicht erlaubt	
Nur eine Ohrmarke vorhanden	
Beide Vorderseiten mit Strichcode fehlen	

Bei Unstimmigkeiten liegt die Verantwortung beim Marktorganisor.